



<b>Finanzamt Pirmasens</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>35 / 652 / 00043, KVI/4</b>

Telefon <b>06331 711-30122,30721</b>	Datum <b>26.07.2021</b>
---	----------------------------

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland 66994 Dahn	
II. 27. Juli 2021	
Abt. Sachgeb. .... 4 .....	Anl. ....

Finanzamt Pirmasens - 66950 Pirmasens

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland  
Verbandsg. Bürgermeister  
Schulstr. 29  
66994 Dahn

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland Umsatzsteuer BgA, Schulstr. 29, 66994 Dahn

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 35 / 652 / 00043  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149595297

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 25.07.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).